

TE Vfgh Beschluss 1993/6/21 B1464/91

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.06.1993

Index

10 Verfassungsrecht

10/10 Grundrechte, Datenschutz, Auskunftspflicht

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Bescheid

AuskunftspflichtG §1

AuskunftspflichtG §4

Leitsatz

Zurückweisung einer Beschwerde mangels Bescheidcharakter einer Erledigung betreffend Erteilung einer Auskunft iSd AuskunftspflichtG

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung

Begründung:

I. 1.a) Der Beschwerdeführer richtete mit Eingabe vom 29. Juli 1991 an die Personalvertretungs-Aufsichtskommission (im folgenden: PVAK) unter Berufung auf das Auskunftspflichtgesetz, BGBl. 287/1987, idF der Bundesgesetze BGBl. 357/1990 und 447/1990, das Begehr um Erteilung bestimmter Auskünfte.

b) Der Beschwerdeführer richtete ferner an die PVAK ein mit 9. Oktober 1991 datiertes Schreiben folgenden Inhalts:

"Am 29. Juli 1991 wurde von mir neben einer Beschwerde gegen den Zentralausschuß beim BMF auch eine Anfrage nach dem Auskunftspflichtgesetz an die PVAK gerichtet. Auf Grund des §3 des Auskunftspflichtgesetzes hätte ich jedenfalls binnen acht Wochen verständigt werden sollen, weshalb diese Frist nicht eingehalten werden kann. Ich beantrage daher im Sinne des §4 eine bescheidmäßige Erledigung meiner Anfrage.

..."

2. Daraufhin erging an den Beschwerdeführer unter dem Datum 29. Oktober 1991 folgende, mit der Fertigungsklausel "(Name des Vorsitzenden der PVAK) als Vorsitzender der Personalvertretungs-Aufsichtskommission" versehene Erledigung:

"Zu Ihrer Anfrage vom 29. Juli 1991 wird Ihnen mitgeteilt, daß die Personalvertretungs-Aufsichtskommission

a)

gegen Ministerialrat (es folgt ein Name) und Kommissär (es folgt ein Name) Strafanzeige nicht erstattet hat und auch keinen Anlaß sieht, eine solche zu erstatten,

b)

wegen der beleidigenden Äußerungen in Ihrem Schriftsatz vom 13. Februar 1991 gegen Sie Klage nicht erheben wird.

Ich bitte um Kenntnisnahme."

3. Gegen diese - vom Beschwerdeführer als Bescheid gewertete - Erledigung der PVAK, "soweit damit nicht die weiteren in meinem Schreiben vom 29. Juli 1991 enthaltenen Fragen beantwortet werden", richtet sich die vorliegende, auf Art144 Abs1 B-VG gestützte Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, mit der die Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz geltend gemacht und die kostenpflichtige Aufhebung der angefochtenen Erledigung begeht wird.

4. Die PVAK als belangte Behörde hat die Verwaltungsakten vorgelegt und in einer Gegenschrift die Abweisung der Beschwerde beantragt.

II. Die Beschwerde ist nicht zulässig.

1. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Beschwerde nach Art144 Abs1 letzter Satz B-VG ist das Vorliegen eines Bescheides.

Für den Bescheidcharakter einer behördlichen Erledigung ist nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes nicht nur die äußere Form, sondern auch der Inhalt maßgebend; eine Erledigung, die nicht die Form eines Bescheides aufweist, ist dann ein Bescheid, wenn sie nach ihrem deutlich erkennbaren objektiven Gehalt eine Verwaltungsangelegenheit normativ regelt, also für einen Einzelfall Rechte oder Rechtsverhältnisse bindend gestaltet oder feststellt (s. etwa VfSlg. 5918/1969, 6187/1970, 9247/1981, 11415/1987, 11420/1987; s. etwa auch VwSlg NF 9458 A/1977; VwGH 14.9.1981, 81/07/0133; 22.2.1991, 90/12/0277).

2. Diese Voraussetzungen sind bei der angefochtenen Erledigung nicht gegeben:

a) Sie weist nicht die äußere Form eines Bescheides auf, da sie weder als Bescheid bezeichnet noch in Spruch und Begründung gegliedert ist.

b) Damit die Erledigung dennoch als Bescheid gewertet werden kann, müßte der Wille der Behörde, einen Bescheid zu erlassen, deutlich objektiv erkennbar sein (VfSlg. 6806/1972, 720, 9444/1982, 9520/1982).

aa) Dagegen spricht im vorliegenden Fall zunächst schon die sprachliche Fassung ("... wird Ihnen mitgeteilt", "Kenntnisnahme").

bb) Ob die Behörde die Erlassung eines Bescheides beabsichtigt hat, kann sich allenfalls auch daraus ergeben, ob sie verpflichtet ist, einen Bescheid zu erlassen (VfSlg. 9520/1982; vgl. etwa auch VfSlg. 9383/1982, 10119/1984, 10270/1984, 10368/1985).

Dies trifft bei der angefochtenen Erledigung nicht zu.

Diese beschränkt sich ihrem Inhalt nach auf die Erteilung von Auskünften. Auch als Auskunft iS des Auskunftspflichtgesetzes gewertet, hatte sie nicht in Bescheidform zu ergehen.

Nach dem Auskunftspflichtgesetz ist nämlich die Erteilung einer Auskunft kein Bescheid (s. dazu etwa die Erläuterungen zur Regierungsvorlage 41 BlgNR 17. GP, 3, Zu §1, wonach Auskünfte (nicht Willens-, sondern) Wissenserklärungen zum Gegenstand haben); nur im Fall der Nichterteilung einer Auskunft ist auf Antrag des Auskunftsverbers hierüber ein Bescheid zu erlassen (§4 erster Satz Auskunftspflichtgesetz).

Es deutet somit im Beschwerdefall nichts auf die Absicht der Behörde hin - im Widerspruch zur bestehenden Rechtslage - gegenüber dem Beschwerdeführer einen Bescheid zu erlassen.

3. Sofern die Beschwerde dahin zu verstehen ist, daß die in Rede stehende Erledigung nur insoweit bekämpft wird, als "damit nicht die weiteren" in der Eingabe des Beschwerdeführers vom 29. Juli 1991 "enthaltenen Fragen beantwortet werden", muß sie jedenfalls als unzulässig angesehen werden. Ein solches Verhalten der Behörde stellt sich nämlich als

bloße Untätigkeit dar, die nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes mit Beschwerde nach Art144 Abs1 B-VG nicht angefochten werden kann (zB VfSlg. 6470/1971, 9025/1981, 9503/1982, 9618/1983, 10319/1985, 11385/1987, 11460/1987).

Daß die Behörde insoweit mit der in Rede stehenden Erledigung einen die Erteilung einer Auskunft ablehnenden Bescheid iS des §4 erster Satz des Auskunftspflichtgesetzes erlassen hätte, trifft offenkundig nicht zu.

4. Die bekämpfte Erledigung weist somit weder die äußere Form eines Bescheides auf noch stellt sie sich ihrem Inhalt nach als normativer Abspruch rechtsfeststellender oder rechtsgestaltender Art dar (vgl. etwa VfSlg. 8560/1979, 9125/1984, 11415/1987). Sie ist somit kein Bescheid. Damit fehlt es aber an einem tauglichen Beschwerdegegenstand.

Die Beschwerde war daher wegen Nichtzuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes als unzulässig zurückzuweisen.

5. Dieser Beschuß konnte gemäß §19 Abs3 Z2 lita VerfGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt werden.

Schlagworte

Bescheidbegriff, Auskunftspflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1993:B1464.1991

Dokumentnummer

JFT_10069379_91B01464_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at